



## Erläuterungen zur Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27. Oktober 2020 (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie, SG 819.879) Stand: 17. November 2020

### 1. Ausgangslage

Im Bericht vom 20. Oktober 2020 führte das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt aus, dass die vorgelegte Verordnung durch ein Reglement konkretisiert werden soll, das vom Fachgremium zu erarbeiten ist. Dementsprechend verweist die am 27. Oktober 2020 verabschiedete COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie in einigen Bestimmungen jeweils auf dieses noch ausstehende Reglement. Als eine andere Vorgehensmöglichkeit wurde im Bericht vom 20. Oktober 2020 beschrieben, dass stattdessen die wichtigsten Inhalte nicht im Reglement festgehalten, sondern im Rahmen einer Teilrevision in die Verordnung vom 27. Oktober 2020 aufgenommen werden könnten.

Im Rahmen dieser Vorbereitungsarbeiten wurde aus rechtsstaatlichen Überlegungen entschieden, die Verordnung um die zentralen Kriterien bezüglich Anspruch und Höhe der Leistungen zu ergänzen. Des Weiteren wurde insbesondere der Kreis der berechtigten Unternehmen um Betriebe der Reisebranche, der Schaustellerbranche und der Marktfahrerbranche erweitert. Im Reglement zur Verordnung werden hingegen lediglich die eher administrativen Bestimmungen über die Einreichung und Abwicklung der Gesuche dargelegt.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Erläuterungen zu § 2 Kreis der Berechtigten

Fassung vom 27. Oktober 2020	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Unternehmen im Bereich Hotellerie und Gastronomie, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben.</p>	<p><sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind <b>die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben und seit mindestens 1. Januar 2019 in Basel-Stadt ansässig sind. In begründeten Einzelfällen können Betriebe, die nach dem 1. Januar 2019 eröffnet wurden, ebenfalls unterstützt werden.</b></p>
<p><sup>2</sup> Berechtigte Betriebe sind Hotels, Restaurants, Cafés, Bars und Clubs, welche seit mindestens 1. Januar 2019 in Basel-Stadt ansässig sind. Begründete Einzelfälle von Betrieben, die nach dem 1. Januar 2019 eröffnet wurden, können ebenfalls unterstützt werden.</p>	<p><sup>2</sup> <b>Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004.</b></p>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann den Kreis der beitragsberechtigten Unternehmen erweitern, insbesondere auf Unternehmen aus der Tourismusbranche.

<sup>3</sup> **Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz) vom 10. November 2020 haben. In der Regel werden nur Beiträge an Betriebe geleistet, welche:**

- a) über Innenplätze verfügen;
- b) ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind;
- c) dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen.

<sup>4</sup> **In begründeten Einzelfällen können Beiträge an andere Unternehmen (insbesondere an Event-Catering-Anbieter) mit steuerrechtlichem Sitz in Basel-Stadt geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe tätig sind und über eine feste Infrastruktur verfügen.**

<sup>5</sup> **Beitragsberechtigt sind Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Absicherung der Kundinnen- und Kundengelder des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche oder einer anderen gleichwertigen Institution verfügen.**

<sup>6</sup> **Beitragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen, die über eine Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 verfügen.**

<sup>7</sup> **Beitragsberechtigt sind Schaustellerinnen und Schausteller, welche über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen.**

<sup>8</sup> **Beitragsberechtigt sind Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.**

#### Begründung

Mit der Änderung wird die Umschreibung der beitragsberechtigten Betriebe konkretisiert und um Kriterien ergänzt, die einfach überprüfbar sind. Mit den zusätzlichen Anforderungen bei Restaurationsbetrieben (§ 2 Abs. 3) werden Betriebe, die in geringerem Ausmass von den COVID-19-Massnahmen betroffen waren, von den Leistungen ausgeschlossen werden (z.B. reine Sommerbetriebe, Betriebskantinen, Restaurants grosser Detailhändler). Ebenfalls ausgeschlossen sind Betriebe, die Anspruch auf Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes haben, da diese Leistungen in der Regel höher ausfallen als diejenigen dieses Unterstützungsprogramms.

§ 2 Abs. 4 ermöglicht es, in Einzelfällen andere Betriebe, die im gleichen Markt tätig sind wie Restaurationsbetriebe (zu denken ist vor allem an grössere Event-Catering-Firmen), zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Betriebe über eine feste Infrastruktur verfügen (bei Event-Catering-Firmen z.B. eine Kücheninfrastruktur, welche überwiegend für die Zubereitung der Speisen für Catering-Kundschaft benutzt wird).

In § 2 Abs. 4 bis 8 wird eine Ausweitung der berechtigten Branchen vorgenommen, und zwar auf Unternehmen der Reisebranchen (Reisebüros und Busunternehmen). Zusätzlich können auch Schaustellerinnen und Schausteller sowie Marktfahrerinnen und Marktfahrer unterstützt werden.

Die Regelung von § 2 Abs. 3 der Fassung vom 27. Oktober 2020 ist entbehrlich, da die Ausweitung auf die Tourismusbranche nun Eingang in die Verordnung gefunden hat und eine allfällige Ausweitung des Programms auf weitere Branchen (z.B. Eventbranche) so oder so eine Anpassung von § 2 erfordern würde.

### Erläuterungen zu § 4 Voraussetzungen für Leistungsanspruch

Fassung vom 27. Oktober 2020	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Unternehmen, deren Geschäft wegen der Massnahmen des Bundes und / oder des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auch nach deren Aufhebung oder Lockerung nachweislich einen längerfristigen und namhaften Umsatzrückgang erleidet.</p> <p><sup>2</sup> Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder wenigstens kostendeckend gewirtschaftet haben. Haben Unternehmen bereits andere COVID-19-bedingte Finanzhilfen von Bund oder Kanton erhalten, sind diese Beiträge angemessen zu berücksichtigen, damit es zu keiner Überkompensation kommt. Solche allfällig anzurechnenden Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV) vom 25. März 2020 gewährten Kredite sowie die Beiträge an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten (Dreidrittel-Modell) nicht mit ein.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass das Unternehmen per Ende 2019 seinen Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand (insbesondere Mehrwert-, Gewinn- und Kapitalsteuern), den Sozialversicherungen sowie seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachgekommen ist, seine Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Privaten erfüllt hat und es sich zudem nicht in einem Konkursverfahren befindet.</p>	<p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass das Unternehmen per <b>15. März 2020</b> seinen Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand (insbesondere Mehrwert-, Gewinn- und Kapitalsteuern), den Sozialversicherungen sowie seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachgekommen ist, seine Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Privaten erfüllt hat und es sich zudem nicht in einem Konkurs- <b>oder Nachlassverfahren oder in Liquidation</b> befindet.</p>

<p><sup>4</sup> Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht unter dem Vorbehalt, dass das Unternehmen während den drei folgenden Monaten ab Datum der Gesuchstellung bezüglich Auszahlung der kantonalen Beiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen weder kündigt noch zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.</p> <p><sup>5</sup> Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt auf der Grundlage eines Reglements, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.</p>	
--	--

Begründung

Mit der Änderung von § 4 Abs. 3 erfolgt eine Angleichung an die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) des Bundes. Diese schreibt ein Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen per 15. März 2020 vor, weshalb es nicht sinnvoll erscheint, dieses Kriterium an zwei Stichtagen zu prüfen. Ausserdem sollen (ebenfalls wie gemäss der Verordnung des Bundes) nicht nur Betriebe ausgeschlossen werden, die sich in einem Konkursverfahren befinden, sondern auch solche, die freiwillig aufgegeben haben.

**Erläuterungen zu § 5 Berechnung und Umfang des Anspruchs**

Fassung vom 27. Oktober 2020	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Der Unterstützungsbeitrag wird anhand der Lohnsumme des Jahres 2019 gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Der Unterstützungsbeitrag kann entsprechend der Unternehmensart abgestuft festgesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Unterstützungsbeiträge wird in einem Reglement festgelegt, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.</p>	<p><sup>1</sup> Der Unterstützungsbeitrag wird anhand der Lohnsumme des Jahres 2019 gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 berechnet. <b>Bei Betrieben, die in verschiedenen Sparten tätig sind (z.B. Detailhandelsbetriebe mit Restauration, Busunternehmen) wird nur auf die UVG-Lohnsumme 2019 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgestellt, die mehrheitlich in der beitragsberechtigten Sparte tätig sind.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Pro beitragsberechtigtem Betrieb wird ein Basisbeitrag von 2.3 % der UVG-Lohnsumme 2019 ausbezahlt, mindestens jedoch Fr. 3'000.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Beherbergungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Saalbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Saalbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die über vom Restaurationsbetrieb getrennte Flächen von Mindestens 100 m2 verfügen, welche regelmässig für Bankette oder Tagungen verwendet werden.</b></p> <p><sup>5</sup> <b>Unterhaltungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.2 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Unterhaltungsbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die gemeinhin als Bar, Dancing oder Club bezeichnet werden, typischerweise stark getränkegeprägt sind und den Schwerpunkt ihres Geschäfts am Abend und in der Nacht haben.</b></p>

	<p><sup>6</sup> Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019.</p> <p><sup>7</sup> Schaustellerinnen und Schausteller erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019.</p>
--	---

Begründung

Im Rahmen der Vorarbeiten wurde entschieden, eine Abstufung nach Unternehmensart vorzunehmen und die Höhe der Unterstützungsbeiträge in der Verordnung und nicht bloss im Reglement festzuhalten. Alle beitragsberechtigten Betriebe erhalten einen einheitlichen Unterstützungssatz von 2.3 % der UVG-Lohnsumme 2019. Zuschläge erhalten Betriebe, die über hohe Fixkosten im Verhältnis zu den Personalkosten verfügen (Hotels, Restaurants mit Bankettsälen, Busunternehmen, Schaustellerinnen und Schausteller) oder von den COVID-19-Massnahmen stärker als andere Betriebe betroffen sind (Hotels, Unterhaltungsbetriebe).

**Erläuterungen zu § 5a Zweite Ausschüttung**

Fassung vom 27. Oktober 2020	Neue Fassung
	<p><sup>1</sup> Sofern die nach § 3 zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach Ablauf der Anmeldefrist gemäss § 7 Abs. 4 und nach Ausrichtung aller Beiträge noch nicht ausgeschöpft sind, wird die Restsumme im Verhältnis der bereits ausbezahlten Beiträge an die berechtigten Betriebe ausgeschüttet. Dabei darf es nicht zu einer Überkompensation kommen.</p>

Begründung

Um eine möglichst hohe Wirkung des Programms erzielen zu können, sollen die gemäss § 3 zur Verfügung stehenden Finanzmittel vollständig den beitragsberechtigten Betrieben zukommen. Da sich aber im Vorfeld nicht genau abschätzen lässt, wie hoch der Gesamtbetrag der in § 5 festgelegten Unterstützungsleistungen ausfallen wird, ermöglicht § 5a, allfällige nicht verwendete Mittel im Verhältnis der bisherigen Ausschüttungen an die beitragsberechtigten Betriebe auszubezahlen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die zweite Ausschüttung nicht zu einer Überkompensation führt.

**Erläuterungen zu § 6 Ergänzung zu Unterstützungsleistungen des Bundes**

Fassung vom 27. Oktober 2020	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Sind die bundesrechtlichen Unterstützungsvoraussetzungen für einen Härtefall-Beitrag gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 erfüllt, meldet das zuständige Departement dem Bund alle bewilligten Unterstützungsbeiträge.</p>	<p><sup>2</sup> Diejenigen Betriebe, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen Zuschlag von 50 % der ausgerichteten kantonalen Unterstützungsleistung, sofern der Bund eine Beteiligung an den kantonalen Leistungen</p>

	<b>zusichert.</b>
--	-------------------

Begründung

Die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) des Bundes sieht vor, dass sich der Bund zur Hälfte an den kantonalen Unterstützungsleistungen beteiligt, wenn gewisse Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind. Durch den neuen § 6 Abs. 2 können die Rückzahlungen des Bundes an diejenigen Betriebe ausgeschüttet werden, welche die Kriterien erfüllen, und fliessen nicht in die allgemeine Staatskasse. Der erhöhte Unterstützungsbeitrag ist gerechtfertigt, da solche Unternehmen, insbesondere aufgrund des Kriteriums eines Umsatzausfalls von 40 %, stärker betroffen sind als Unternehmen, die nur die Voraussetzungen gemäss dem kantonalen Programm erfüllen.

**Erläuterungen zu § 7 Einreichen des Gesuchs**

Fassung vom 27. Oktober 2020	Neue Fassung
<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch auch die weiteren notwendigen Unterlagen ein. <sup>2</sup> Die notwendigen Unterlagen werden in einem Reglement aufgeführt, welches vom Regierungsrat genehmigt wird. <sup>3</sup> Mit dem Gesuchformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das zuständige Departement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten. <sup>4</sup> Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis spätestens 31. Januar 2021 einzureichen.	<sup>4</sup> Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis spätestens <b>31. März 2021</b> einzureichen.

Begründung

Die Verlängerung der Einreichungsfrist steht im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Betrieben, die Anspruch auf Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes haben. Die betroffenen Betriebe sollen die Möglichkeit haben, zunächst bei der Abteilung Kultur eine Vorprüfung der Anspruchsberechtigung durchführen zu lassen. Mit der ursprünglichen Einreichungsfrist vom 31. Januar 2021 würde die Gefahr bestehen, dass nach einem negativen Vorbescheid der Abteilung Kultur kein Antrag nach diesem Programm mehr gestellt werden könnte.

**Erläuterungen zu § 9 Akontozahlungen**

Fassung vom 27. Oktober 2020	Neue Fassung
Akontozahlungen sind möglich. Sie erfolgen ohne präjudizielle Wirkung. <sup>2</sup> Die Höhe der Akontozahlungen berechnet sich anhand der für die Unterstützungsleistungen gesamthaft zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der zu erwartenden Gesuche. <sup>3</sup> Die Höhe der möglichen Akontozahlungen wird in einem Reglement festgehalten, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.	<i>Wird gestrichen</i>

Begründung

Die Bestimmung zu den Akontozahlungen wird aufgehoben. Bei den Vorarbeiten hat sich gezeigt, dass auch die Leistung von Akontozahlungen eine Prüfung der Gesuche erfordern würde. Mit dem jetzigen Konzept der zwei Auszahlungsrunden gemäss § 5 und § 5a ist sichergestellt, dass die erste Zahlung zeitnah erfolgen kann, weshalb eine zusätzliche Leistung von Akontozahlungen keinen wesentlichen Zeitgewinn bringen würde.